

Ehren im vorigen Jahr eine Schrift von 1½ Bogen in groß Quart drucken lassen, in welcher von den zu unsern Zeiten verbesserten Schulanstalten geredet wird. Der Verfasser würzet im Eingange die Menschengesichter ab, die sich zu Richtern über die Schulen aufwerfen, obgleich ihre Einsicht nicht einer Spannen lang ist. Die erste Verbesserung der Schulanstalten wird darinn gesetzt, daß man Schullehrern heutiges Tages ihre Einkünfte und Ehre vermehret. Dieses ist keine durchgängige Wahrheit. Wir wissen auch Dertter, wo man Schulmänner zum Pöbel machen will und ihre Einkünften halbiret, hergegen die Arbeit gerne verdoppelt. Der andere Beweis ist der, daß man die Schüler nicht mehr so verächtlich hält. Wir halten die Schulmänner für Leute von einem edlen Gemüthe, die die Slaveren abschaffen. Die dritte Verbesserung ist die, daß man in Schulen jetzt gelehrtere Leute findet, als sonst; die vierte, daß sie bessere Sitten an sich haben, als die Alten; die fünfte, daß man bessere Schulbücher brauchet; die sechste bestehet in einer faßlicheren Lehrart; die siebente in der bessern Beschaffenheit der Lehrlinge. Die Gedanken des Verfassers sind nicht uneben; in dessen glauben wir, daß bey nahe ein Wunderwerk nöthig sey, wenn der Pöbel der Gelehrten an manchen Derttern die Vorzüge manches Schulmannes erkennen soll; der böshaftigen Seelen nicht zu gedenken, die Gott und Menschen zum Tutz ihre guten Absichten hindern.

Zalle.

G. **K.** von Bauvrye, der Rechtsgelahrtheit Beflissener, hat dem Hn. D. Baumgarten zu seinem Geburtstage mit einer Schrift von 6 Bogen Glück gewünscht, worinn er von dem Kreuzgericht der Alten redet. 1748. Von dieser dunkeln Materie haben Gretser, Martene, Lipsius, du Cange, Gonzalez Tellez, Ebeling, Bechmann, Wildvogel und andere geschrieben. Sie gehöret zu den deutschen Alterthümern der mittlern Zeiten. Mit der Etymologie des Kreuzes hält sich der Verfasser nicht auf. Die Erfindung des heiligen Kreuzes beurtheilt er gründlich. Das Kreuzgericht gehörete zu den judiciis divinis. Man begriff unter dieser Benennung die purgationem canonicam und vulgarem. Jene ist in den canonischen Gesetzen und Concilien

lien